



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0430/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Online-Portal veröffentlicht am 14.05.2025 einen Artikel, in dem es den Fall eines Posaunisten beschreibt, der zu anderthalb Jahren auf Haft auf Bewährung verurteilt wurde. Er soll eine Posaune im Wert von 7027 Euro und eine andere im Wert von 5531 Euro bestellt, sie aber nie bezahlt haben. Außerdem soll er ein ähnlich wertvolles Instrument zum Probieren ausgeliehen und es dann nicht zurückgegeben haben. Der Musiker gab laut dem Online-Portal an, die Instrumente zwar bestellt, aber sie nie erhalten zu haben.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Ziffern 8, 9, 11 und 13 des Pressekodex geltend. Sie meint, die Schwere der Tat rechtfertige nicht, dass Wohnort, Name und soziales Umfeld öffentlich gemacht werden. Die Nennung von Wohnort, Beruf, Alter, Name und die Veröffentlichung eines Fotos des Betroffenen ließen eine eindeutige Identifizierung der Person zu. Damit sei der Persönlichkeitsschutz des Mannes verletzt. Zudem erachtet die Beschwerdeführerin es als Sensationsberichterstattung, dass das Portal zahlengenaue Preise für Posaunen nennt. Ziffer 11, 2.2 Symbolbild – in Kombination mit dem Titel – es wurde eine Trompete veröffentlicht, obwohl es sich um Posaunen handelt. Zudem erkennt die Beschwerdeführerin einen „Medien-Pranger“ wie in Richtlinie 13.1 beschrieben.

III. Der Beschwerdegegner hat eine Rechtsanwältin mit der Stellungnahme beauftragt. Sie erklärt, eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts liege nicht vor, da der Täter aufgrund fehlender erkennbarer Darstellung und gezielter Anonymisierung durch das Online-Portal nicht identifizierbar werde. Weder werde der Täter mit vollem Namen genannt, noch sei er auf dem Artikel beigefügten Bild zu erkennen. Vielmehr werde er lediglich mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen bezeichnet, wobei sein Gesicht durch einen schwarzen Augenbalken unkenntlich gemacht sei. Auch die im Artikel enthaltenen Angaben zu Alter und Herkunft seien so allgemein gehalten, dass eine Identifizierung durch unbeteiligte Leser ausgeschlossen sei. Für das anvisierte Publikum in Deutschland sei der Täter daher nicht identifizierbar, weshalb eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bereits aus diesem Grund nicht vorliege.

Darüber hinaus bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der nicht identifizierenden Berichterstattung. Die Öffentlichkeit habe gemäß Richtlinie 8.1 Absatz 1 des Pressekodex ein berechtigtes Interesse an Informationen über Straftaten und Ermittlungsverfahren, und es sei eine grundlegende Aufgabe der Presse, darüber zu berichten. Dies gelte insbesondere, da der Täter als Leiter mehrerer Posaunenchöre und Orchester sowie als Dirigent eine Vorbildfunktion innegehabt habe. Wenn eine Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit des gewerbsmäßigen Betrugs überführt und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt werde, bestehe ein gesteigertes öffentliches Interesse daran.

Eine Sensationsberichterstattung sei ebenfalls nicht erkennbar. Der Artikel enthalte weder eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität oder Leid, noch werde der Tatverdächtige durch die Darstellung zum Objekt herabgewürdigt, was schon deshalb ausgeschlossen sei, weil er nicht identifizierbar dargestellt werde. Zudem beschränke sich die Berichterstattung auf eine sachliche Wiedergabe des Geschehens, an der ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse bestehe. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liege auch in der Nennung der Preise der betroffenen Posaunen keine unangemessen sensationelle Darstellung, da die Bezifferung des entstandenen Schadens notwendig sei, um die Schwere der Straftat angemessen darzustellen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Berichterstattung führt zu einer Identifizierbarkeit des Blasmusikers, weil die Zeitung zu viele Details über ihn nennt. Dazu gehören die Angabe seines Vornamens und des abgekürzten Nachnamens und die Information, dass er mehrere Posaunenchöre und Orchester in der Stadt leitet. Zudem hat die Redaktion den Musiker auf dem Artikelbild mit dem schwarzen Balken unzureichend unkenntlich gemacht. Hinzu kommt, dass an der Person des Musikers kein gesteigertes öffentliches Interesse besteht, weil es sich bei den Delikten um keine schweren Straftaten handelt. Eine Vorverurteilung nach Ziffer 13 erkennt der Ausschuss hingegen nicht. Auch die Ziffern 9 und 11 des Pressekodex sind nicht einschlägig.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.  
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

#### Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

#### Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leserinnen und Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

#### Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

#### Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>